

## **Antrag**

**der Abg. Siegfried Lehmann u. a. GRÜNE**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung,  
Familien und Senioren**

### **Prävention gegen sexuelle Gewalt/Führungszeugnisse für Ehrenamtliche**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welche Position sie in der Frage einnimmt, ob erweiterte Führungszeugnisse für Ehrenamtliche verpflichtend eingeführt werden sollen;
2. ob sie beabsichtigt, die Kommunen aufzufordern, Vereinbarungen zur Umsetzung des Schutzauftrages der Kinder- und Jugendhilfe mit den Trägern der Kinder- und Jugendarbeit gemäß § 8 a und § 72 a Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfegesetz) zu schließen;
3. ob sie beabsichtigt, „besonders geeignete Fachkräfte“ im Sinne des § 8 a SGB VIII zur Beratung der Jugendverbände und Träger in Verdachtsfällen zur Verfügung zu stellen oder ob sie beabsichtigt, die Kommunen aufzufordern, dies zu tun.

28.07.2010

Lehmann, Lösch, Neuenhaus, Rastätter, Walter GRÜNE

## Begründung

Seit Jahren arbeiten die Jugendverbände an einem umfassenden Präventionskonzept zum Schutz von Kindern gegen sexualisierte Gewalt. Die Vereine erkennen an, dass, wo auch immer Erwachsene und Kinder/Jugendliche aufeinander treffen, die Gefahr von Übergriffen und Missbrauch nicht auszuschließen ist. Deshalb arbeiten sie an wirksamen Präventionsstrategien, wie sie z. B. im Modellprojekt „Prätect“ entwickelt, erprobt und verbreitet werden. Um die Wirksamkeit der Maßnahmen sicherzustellen, arbeiten die Verbände auf vielen Ebenen parallel: Sie schaffen ein Bewusstsein für die Gefahren sexualisierter Gewalt im eigenen Bereich, vereinbaren Selbstverpflichtungserklärungen, Leitbilder, Verhaltenskodizes und Standards, sensibilisieren, qualifizieren und schulen haupt- wie auch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, etablieren strukturelle Absicherungen durch Vertrauensleutekonzepte und klare Zuständigkeiten, ergreifen arbeitsrechtliche Maßnahmen für Hauptberufliche und geben Krisenmanagementleitfäden heraus für den Fall, dass Verdacht auf sexuelle Übergriffe besteht. Als isolierte Einzelmaßnahme ist keiner dieser Bausteine ausreichend, aber ein daraus zusammengesetztes, umfassendes Gesamtkonzept bildet eine wirksame Prävention.

Die Kommunen haben hier die Möglichkeit, die Verbände durch den Abschluss von Vereinbarungen zur Umsetzung des Schutzauftrages der Kinder- und Jugendhilfe mit den Trägern der Kinder- und Jugendarbeit gemäß § 8 a und § 72 a KJHG in ihren Präventionsanstrengungen zu unterstützen. Sie machen von dieser Möglichkeit aus Sicht der Verbände viel zu selten Gebrauch.

Erweiterte Führungszeugnisse für hauptberufliche Fachkräfte in der Jugendarbeit sind seit 1. Mai 2010 nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) und § 72 a SGB VIII vorgeschrieben und werden eingeholt. Eine analoge verpflichtende Regelung für Ehrenamtliche wie sie derzeit diskutiert wird, erscheint jedoch nicht wünschenswert. Erweiterte Führungszeugnisse geben zwar Auskunft darüber, ob sich der/die Bewerberin bisher strafrechtlich – auch im Bereich der Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, der Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung, der Misshandlung von Schutzbefohlenen und der Straftaten gegen die persönliche Freiheit – unauffällig verhalten hat. Diese Auskunft ist jedoch nicht sehr aussagekräftig. Es werden nur rechtskräftig abgeschlossene Strafverfahren erfasst, keine Ermittlungsverfahren, laufende Prozesse, Verdachtsfälle und Einstellungen von Verfahren (z. B. wegen mangelnder Beweise oder Verfahrensmängeln). Die Informationen des erweiterten Führungszeugnisses bieten ggf. Indizien für die Ungeeignetheit einer Person, aber keinesfalls Sicherheit für ihre persönliche Eignung.

Eine Einholung eines solchen Führungszeugnisses ist nach bisheriger Rechtslage auch für ehrenamtliche Kräfte möglich, aber nur für hauptamtliche verpflichtend. Das Verfahren zur Einholung und Verwaltung eines erweiterten Führungszeugnisses ist für Verbände wie Bewerbende richtigerweise recht aufwändig: Die betreffende Person muss selbst ihr eigenes Führungszeugnis einholen. Dazu braucht sie eine Aufforderung des Trägers, der bescheinigt, sie in der in § 30 a Bundeszentralregistergesetz beschriebenen Weise einzusetzen. Die im Führungszeugnis enthaltenen Daten sind personenbezogen und sehr sensibel. Deshalb müssen sie von den Trägern mit äußerster datenschützerischer Umsicht, was Einsichtnahme, Speicherung, Ablage, Vernichtung etc. angeht, behandelt werden.

Dieses Verfahren grundsätzlich auch für alle ehrenamtlichen Kräfte einzuführen, ist weder zielführend noch vom Aufwand her verhältnismäßig. Viel wichtiger ist es, die Anstrengungen der Verbände zu unterstützen, sexueller Gewalt durch Schulungen und Sensibilisierungen auch der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorzubeugen. Es darf nicht bei der Förderung von Schulungsmaßnahmen in der Jugendarbeit gespart werden und gleichzeitig den Verbänden ein gewaltiger – und weitgehend wirkungsloser – Bürokratieaufwand in Form einer Pflicht zur Einholung erweiterter Führungszeugnisse auch für Ehrenamtliche zugemutet werden. Das Land hat hier mit Blick auf die Prävention nicht nur eine Regelungs-, sondern auch eine Förderverantwortung.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 13. August 2010 Nr. 22-0141.5/14/6760 nimmt das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. welche Position sie in der Frage einnimmt, ob erweiterte Führungszeugnisse für Ehrenamtliche verpflichtend eingeführt werden sollen;*

Die Frage, ob Ehrenamtliche zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet werden sollen, ist derzeit Gegenstand der Beratungen einer Arbeitsgruppe, die zur Vorbereitung eines Bundeskinderschutzgesetzes auf Bundesebene eingesetzt wurde. Auch im Rahmen des ebenfalls auf Bundesebene eingesetzten Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ erfolgt eine entsprechende Thematisierung. Ergebnisse liegen bislang nicht vor. Der weitere Fortgang der Beratungen muss abgewartet werden. Hierbei findet auch die Argumentation derjenigen, die sich gegen eine Einführung des erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche wenden, aber in jedem Fall Berücksichtigung.

*2. ob sie beabsichtigt, die Kommunen aufzufordern, Vereinbarungen zur Umsetzung des Schutzauftrages der Kinder- und Jugendhilfe mit den Trägern der Kinder- und Jugendarbeit gemäß § 8 a und § 72 a Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfegesetz) zu schließen;*

Zur Umsetzung der gesetzlichen Aufgabe der Jugendämter, Vereinbarungen gemäß § 8 a und § 72 a SGB VIII auch mit den Trägern der Kinder- und Jugendarbeit abzuschließen, bedarf es keiner speziellen Aufforderung der Landesregierung an die Kommunen.

Bereits Anfang des Jahres 2007 wurden den Kommunen vom Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren, vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und von Seiten des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) Materialien zur Umsetzung des Schutzauftrages zur Verfügung gestellt, die unter Federführung des Landesjugendamts beim KVJS mit verschiedenen Institutionen und Verbänden der öffentlichen und freien Jugendhilfe in der „Arbeitsgruppe Umsetzung des Schutzauftrags“ erarbeitet worden sind. Diese Materialien enthalten u. a. „Zusammenfassende arbeitsfeldspezifische Hinweise zu Vereinbarungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe gemäß §§ 8 a und 72 a SGB VIII mit Trägern von Einrichtungen und Diensten in den Arbeitsfeldern Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz nach §§ 11 bis 15 SGB VIII“.

Das Land Baden-Württemberg hat im Jahr 2008 im Rahmen der Qualifizierungsoffensive zum Kinderschutz ferner 600.000 Euro für Fortbildungen der in der Jugendhilfe tätigen Fachkräfte zur Verfügung gestellt. Gemeinsam mit dem Landesjugendamt beim KVJS wurde ein Konzept entwickelt, das auch die Weiterbildung von Fachkräften zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII umfasst. Im Rahmen des Aktionsprogramms „Impulse zum Kinderschutz in Baden-Württemberg“ des Landesjugendamtes konnten mit insgesamt 683 Veranstaltungen auf örtlicher und überörtlicher Ebene rund 26.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer erreicht werden. Fachkräfte des Landesjugendamtes haben hierbei auch über den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendarbeit und den damit einhergehenden Anforderungen an die persönliche Eignung der in der Jugendarbeit Beschäftigten referiert.

Das Thema des Schutzauftrages in der Kinder- und Jugendhilfe ist zudem Bestandteil der Einführungskurse für neue Mitarbeitende in der Kinder- und Jugend-

arbeit, die das Landesjugendamt gemeinsam mit der Akademie der Jugendarbeit jährlich durchführt. Ebenso wurden einzelne Landkreise hinsichtlich des Abschlusses von Vereinbarungen mit den örtlichen Trägern der Jugendarbeit vom Landesjugendamt beraten.

Im März 2009 hat das Landesjugendamt beim KVJS gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg eine Broschüre „KVJS-Ratgeber – Der Schutzauftrag in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit“ herausgegeben. In Ergänzung der gesetzlichen Regelungen des § 72 a SGB VIII zur persönlichen Eignung, die sich nur auf die hauptamtlich Beschäftigten beziehen, werden den Trägern der Jugendarbeit in dieser Broschüre zahlreiche präventive Maßnahmen im Hinblick auf hauptamtlich wie auch auf ehrenamtlich Mitarbeitende empfohlen, wie sie der Deutsche Bundesjugendring vorgeschlagen hat. Die Broschüre wurde aufgrund der hohen Nachfrage bereits ein zweites Mal aufgelegt.

Die Träger der Jugendarbeit sind inzwischen weithin für Fragen der Umsetzung des Schutzauftrags auch im Hinblick auf ihre ehrenamtlich Tätigen sensibilisiert. An Ehrenamtliche können zwar keineswegs dieselben Anforderungen wie an professionelle Fachkräfte gestellt werden. Jedoch sollten auch die ehrenamtlich Beschäftigten wissen, an wen sie sich wenden können, wenn ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung entsteht.

So gab es beispielsweise beim landesweiten „Juleica-Fachtag“, der vom Landesjugendring, der Akademie der Jugendarbeit, dem BDKJ Freiburg, dem BDKJ Rottenburg-Stuttgart, der Evangelischen Jugend Baden sowie dem Evangelischen Jugendwerk Württemberg am 22. Februar 2008 in Stuttgart veranstaltet wurde, eine spezielle Arbeitsgruppe, in der Mitarbeiter des Landesjugendamtes einen Vortrag zu diesem Thema hielten.

Die Mitgliedsorganisationen des Landesjugendrings haben sich im Frühjahr 2009 auf Standards der Jugendleiter/-innen-Ausbildung (juleica) in Baden-Württemberg geeinigt. Die Jugendverbände und -ringe verpflichten sich darin auf gemeinsame verbindliche Inhalte und Kriterien in der Ausbildung. Enthalten ist auch ein Modul „Kinder und Jugendliche in Notsituationen“.

Hier soll das Thema Kindeswohlgefährdung verstärkt in den Blick genommen werden. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen dafür sensibilisiert sein, wenn sie den Eindruck haben, dass bei den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen eine Notsituation bzw. Kindeswohlgefährdung vorliegt. Es geht in allererster Linie darum, dass die Jugendleiterinnen und Jugendleiter wissen, welchen ersten Schritt sie tun können und wen sie in einer solchen Situation ansprechen können. Darüber hinaus werden Kenntnisse über die Jugendhilfe (z. B.: Was sind die Aufgaben eines Jugendamtes? Wie kann ich durch das Jugendamt Unterstützung erhalten?) vermittelt.

Im Rahmen des vom Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren geförderten Modellprojekts des Landesjugendrings „Vom schwierigen Umgang mit herausfordernden Kindern und Jugendlichen in der Jugendarbeit“ wird das Landesjugendamt bei dem für den 3. Dezember 2010 geplanten Fachtag in Karlsruhe eine sog. „Gesprächinsel“ zu Fragen des Kindeswohls gestalten.

Die Träger der Jugendarbeit setzen sich auch mit der Frage auseinander, durch welche präventiven Maßnahmen sie Übergriffen ihrer haupt- und ehrenamtlich Beschäftigten auf Kinder vorbeugen und entgegenwirken können. So stellte beispielsweise der BDKJ Rottenburg-Stuttgart Handlungsempfehlungen für ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter „Was tun bei (Verdacht auf) Kindesmisshandlung, sexueller Gewalt oder Vernachlässigung“ sowie ein spezielles verbandsinternes Verfahren bei sexualisierter Gewalt durch ehrenamtliche bzw. hauptberufliche Mitarbeitende des Verbandes auf. Bei Vorfällen oder Verdachtsfällen stehen Ansprechpersonen aus Jugendbüros, Verbänden und Fachstellen für Absprachen, Hilfen und weitere Klärungen zur Verfügung. Von allen Personen, die Verantwortung in der katholischen Kinder- und Jugendarbeit übernehmen, soll eine Selbstverpflichtung unterzeichnet und gelebt werden. Diese Selbstverpflichtung umfasst beispielsweise beim BDKJ Freiburg folgende Punkte:

- „1. Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit in der kirchlichen Jugendarbeit in der Erzdiözese Freiburg ist von Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
2. Ich schütze die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen.
4. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung.
5. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
6. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.
7. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und nehme sie in Anspruch.“

Der CVJM-Gesamtverband in Deutschland verabschiedete im Jahr 2010 ebenfalls eine „Selbstverpflichtung zu den Themen Vernachlässigung und Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt“ auf der Grundlage der Selbstverpflichtung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg vom 16. Mai 2009. Weiterhin hat das Evangelische Jugendwerk Württemberg gemeinsam mit dem CVJM-Landesverband Württemberg im Jahr 2009 eine umfangreiche Broschüre „Prävention vor sexueller Gewalt in der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen – Praxismaterial“ mit finanzieller Unterstützung des Landesjugendamts beim KVJS herausgegeben.

Die Baden-Württembergische Sportjugend (BWSJ) entwickelte mit Unterstützung auch des Landesjugendamtes einen Flyer „Schutz vor Kindeswohlgefährdung – natürlich auch im Sportverein!“. Zudem besteht ein „Ehrenkodex“ der BWSJ „für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sport, die Mädchen und Jungen sowie junge Frauen und junge Männer betreuen oder qualifizieren oder zukünftig betreuen oder qualifizieren wollen“.

3. *ob sie beabsichtigt, „besonders geeignete Fachkräfte“ im Sinne des § 8 a SGB VIII zur Beratung der Jugendverbände und Träger in Verdachtsfällen zur Verfügung zu stellen oder ob sie beabsichtigt, die Kommunen aufzufordern, dies zu tun.*

In § 8 a Abs. 2 SGB VIII ist von „insoweit erfahrenen Fachkräften“ die Rede, die bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos in Verdachtsfällen hinzugezogen werden sollen. Es liegen keine Angaben darüber vor, ob und in welchem Umfang es für die Jugendarbeit zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos spezielle „insoweit erfahrene Fachkräfte“ gibt, die selbst als Fachkräfte der Jugendarbeit über eine entsprechende Zusatzqualifikation verfügen. Den Jugendverbänden und anderen Trägern der Jugendarbeit stehen aber die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ zur Verfügung, auf die sich die örtlichen Vereinbarungen zwischen den Jugendämtern und den Trägern beziehen. Dies sind beispielsweise Fachkräfte der Psychologischen Beratungsstellen. In Einzelfällen gibt es auch spezielle insoweit erfahrene Fachkräfte bei Trägern der Jugendarbeit bzw. Fachkräfte der Jugendarbeit, die als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in örtlichen Netzwerken des Kinderschutzes mitarbeiten. Nähere Angaben hierzu können voraussichtlich nach Abschluss des Forschungsvorhabens des Landesjugendamtes beim KVJS, das sich unter anderem auch mit der Umsetzung der Vereinbarungen nach §§ 8 a, 72 a SGB VIII befasst, gemacht werden. Ergebnisse sollen Ende 2011 vorliegen.

Was den prinzipiellen Umgang mit Verdachtsfällen auf Übergriffe durch eigene hauptamtliche oder ehrenamtliche Beschäftigte von Trägern der Jugendarbeit angeht, so berät das Landesjugendamt die Träger hinsichtlich struktureller präventiver Maßnahmen. Dies trifft in analoger Weise auch auf die Jugendreferentinnen und Jugendreferenten der örtlichen Kreis- und Stadtjugendämter zu. Wie bereits

erläutert, haben einige Verbände der Jugendarbeit inzwischen verbandsinterne Regelungen getroffen, an wen sich Kinder und Jugendliche bei Übergriffen durch verbandseigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder andere Kinder und Jugendliche des Verbandes wenden können bzw. sind gerade dabei, solche zu erlassen.

In Vertretung

Hillebrand

Staatssekretär